

Untersuchungsbericht 306/05

15. April 2006

Sehr schwerer Seeunfall:

Untergang des Motorbootes „SEEHUND I“ am 9. August 2005 im Bereich Süderpiep in der Nordsee vor Eiderstedt

1 Zusammenfassung des Seeunfalls

Auf der Überführungsfahrt von Tönning nach Bremerhaven kam es am 9. August 2005 in der Nähe der Tonne Norderpiep zum Wassereintritt an Bord des Fahrgastschiffes SEEHUND I. Infolge des Wassereintritts kam es zum Untergang südwestlich von Tertiussand. Die an Bord befindlichen Personen konnten sich in eine Rettungsinsel retten und vom Hubschrauber aus der Rettungsinsel abgehoben werden.

Das Schiff fuhr zum Unfallzeitpunkt als Sportboot. Es wurde später gehoben und zum Abwracken in den Hafen von Büsum verbracht.

2 Sicherheitsempfehlungen

2.1 See-Sportbootverordnung

Die Bundesstelle für Seeunfalluntersuchung empfiehlt den Zulassungsbehörden für die Erteilung von Bootszeugnissen nach der See-Sportbootverordnung, die ausgestellten Zulassungen dahingehend zu überprüfen, dass nur noch Sportboote ein Bootszeugnis erhalten können, die für Sport- und Freizeitwecke gebaut worden und die für nicht mehr als zwölf Personen zugelassen sind.

Die Betreiber für die Vermietung und gewerbsmäßige Nutzung von Sportbooten sollten eindringlich darauf hingewiesen werden, dass ein erteiltes Bootszeugnis nur entsprechend § 2 Nr. 5 SeeSpbootV erteilt wird. Die Vermietung ist danach definiert als

„die gegen Entgelt erfolgende Überlassung eines Sportbootes oder Wassermotorrades zum Gebrauch an laufend wechselnde Mieter ohne Gestellung eines Bootsführers oder einer Besatzung und ohne dass der Mieter das Sportboot gewerbsmäßig nutzt“.

2.2 Sportbootführerscheinverordnung-See

Die Bundesstelle für Seeunfalluntersuchung empfiehlt, den § 1 der Sportbootführerscheinverordnung-See analog zu § 2 Nr. 1 SeeSpbootV i.V.m. § 3 SeeSpbootV zu ändern.

Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass Sportboote definiert sind als Wasserfahrzeuge, die zu Sport- und Freizeitwecken gebaut worden sind und die für nicht mehr als 12 Personen zugelassen sind. Eine Qualität für den Bootsbau und eine Größenbeschränkung für das Führen von Sportbooten mit dem Sportbootführerschein-See ergibt sich damit zwangsläufig entsprechend der CE-Kennzeichnung, Richtlinie 94/25/EG.

2.3 Umwidmung von Berufsfahrzeugen

Die Bundesstelle für Seeunfalluntersuchung empfiehlt, für ehemalige Berufsfahrzeuge, die schon als „Sportboot“ genutzt werden, aber nicht unter der Betriebsform „Traditionsschiff“ nach § 6 der Schiffssicherheitsverordnung (SchSV) betrieben werden, Anforderungen an die Befähigung der Schiffsführer und der technischen Besatzung zu definieren, die die Spruchpraxis der Seeämter umsetzt und insbesondere vormalige Schiffsbesatzungszeugnisse berücksichtigt.

2.4 Seetüchtigkeit

Die Bundesstelle für Seeunfalluntersuchung empfiehlt den Wassersportlern, wie auch schon in früheren Sicherheitsempfehlungen zu tödlichen Sportbootunfällen, die zehn Sicherheitsregeln für Wassersportler zu beachten.

Nach diesem sehr schweren Seeunfall ist besonders hinzuweisen auf die Beachtung der Regel 2:

„Machen Sie sich mit den Eigenschaften und der Einrichtung Ihres Fahrzeugs vertraut. Ihr Fahrzeug muss für das vorgesehene Fahrtgebiet geeignet sein. Stellen Sie fest, ob Ihr Fahrzeug den Anforderungen für Fahrten in Küstennähe oder auf der Hohen See genügt. Fahrzeug und Einrichtung müssen sich in einem fahr- und funktionstüchtigen Zustand befinden.“